



Baden-Württemberg Verfassungsgerichtshof

PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

19. März 2021

Organstreitverfahren des Landtagsabgeordneten Klaus-Günther Voigtmann gegen den Landtag wegen Änderung der Geschäftsordnung erfolglos

1 GR 93/19

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat mit heute verkündetem Urteil einen Antrag des der Fraktion der Alternative für Deutschland angehörenden Landtagsabgeordneten Klaus-Günther Voigtmann (Antragsteller) gegen den Landtag zurückgewiesen. Der Antragsteller hatte mit seinem Antrag geltend gemacht, vom Landtag am 18. Juli 2019 beschlossene Änderungen der Geschäftsordnung, unter anderem hinsichtlich der Frage, wer Alterspräsident des Landtags ist, verletzen verfassungsrechtlich gewährte Rechte.

Sachverhalt

1. Der Landtag beschloss am 18. Juli 2019 Änderungen seiner Geschäftsordnung. Aufgrund des Beschlusses

- ist Alterspräsident des Landtags nicht mehr dessen (lebens-)ältestes Mitglied, sondern „die oder der Abgeordnete, die oder der dem Landtag am längsten angehört“,

- geht die Leitung der Verhandlung im Landtag im Fall der Verhinderung des Präsidenten und seiner Stellvertreter nicht mehr auf den anwesenden ältesten Abgeordneten, sondern „auf das anwesende Mitglied über, das dem Landtag am längsten angehört“,

Ansprechpartner: Dr. Wolfgang Schenk, wissenschaftlicher Mitarbeiter

Postanschrift: Urbanstr. 20 ▪ 70182 Stuttgart ▪ Telefon 0711 212-3300 ▪ Telefax 0711 212-3319

poststelle@verfassungsgerichtshof.bwl.de ▪ www.verfgh.baden-wuerttemberg.de

- beruft nicht mehr das älteste Mitglied eines Ausschusses dessen erste Sitzung ein und leitet diese, sondern „das Mitglied des Ausschusses, das dem Landtag am längsten angehört“,

- leitet im Fall der Verhinderung des Ausschussvorsitzenden und seines Stellvertreters die Verhandlungen des Ausschusses nicht mehr das anwesende älteste Ausschussmitglied, sondern „das anwesende Mitglied, das dem Landtag am längsten angehört“.

Die einschlägigen Vorschriften der Geschäftsordnung des Landtags sind in ihrer bisherigen und in der neuen Fassung im Anhang zu dieser Pressemitteilung abgedruckt.

2. Die erste Plenarsitzung des 16. Landtags am 11. Mai 2016 leitete der damals lebensälteste Abgeordnete Kuhn bis zur Übernahme der Sitzungsleitung durch die gewählte Landtagspräsidentin. Seit dem Ausscheiden des Abgeordneten Kuhn aus dem Landtag ist der Antragsteller dessen lebensältestes Mitglied.

Entsprechend der damals geltenden Fassung der Geschäftsordnung berief der Antragsteller im Mai 2016 die erste Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft ein und leitete diese bis zur Wahl des Vorsitzenden.

3. Der Antragsteller ist insbesondere der Auffassung, die Änderungen der Geschäftsordnung verletzen ihn in seinen Rechten aus Art. 27 Abs. 3 und Art. 30 Abs. 3 der Landesverfassung (s. den Anhang zu dieser Pressemitteilung). Er sei als lebensältestes Mitglied des Landtags nach der Landesverfassung dessen Alterspräsident. Das Amt erschöpfe sich nicht in der Tätigkeit bei der Konstituierung des Landtags, sondern dauere über die gesamte Wahlperiode an und umfasse die Vertretung des Landtagspräsidenten im Verhinderungsfall. Ihm sei durch die Änderung der Geschäftsordnung diese Position entzogen worden. Durch die Verfassung sei auch das Stellvertretungsrecht des lebensältesten Mitglieds eines Ausschusses garantiert.

Wesentliche Erwägungen des Verfassungsgerichtshofs

Der Verfassungsgerichtshof hat den Antrag als teilweise unzulässig und im Übrigen als unbegründet zurückgewiesen.

1. Der Antrag ist unzulässig, soweit sich der Antragsteller dagegen wendet, dass Alterspräsident nicht mehr der (lebens-)älteste Abgeordnete ist und dass die erste Sitzung eines Ausschusses nicht mehr vom (lebens-)ältesten Mitglied des Ausschusses einberufen und geleitet wird. Es besteht insoweit keine Möglichkeit einer aktuellen Betroffenheit des Antragstellers in eigenen Rechten.

Zum Zeitpunkt der ersten Sitzung des Landtags am 11. Mai 2016 war der Antragsteller weder das lebens- noch das dienstälteste Mitglied des Landtags. Zum Zeitpunkt der Änderung der Geschäftsordnung waren auch die konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse abgeschlossen.

Mit der Änderung der Geschäftsordnung wurde dem Antragsteller weiterhin nicht das in der Landesverfassung vorgesehene Amt des Alterspräsidenten entzogen. Das Amt ist kein Daueramt mit der Aufgabe der ständigen Vertretung des Landtagspräsidenten und seiner Stellvertreter im Fall von deren Verhinderung, sondern endet mit dem Abschluss der Aufgaben in der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Landtags. Es ist durch seine funktionelle Notwendigkeit geprägt, die Wahl des Landtagspräsidenten durchzuführen, das Amt an den gewählten Präsidenten zu übergeben und dadurch die Arbeitsfähigkeit des Landtags herbeizuführen.

Der Antragsteller ist ferner kein Abgeordneter des künftigen 17. Landtags und kann sich daher nicht auf ihm potenziell als dessen Mitglied zustehende Rechte berufen. Es war zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht absehbar, ob der Antragsteller überhaupt lebensältestes Mitglied des 17. Landtags sein wird.

2. Der Antrag ist unbegründet, soweit sich der Antragsteller dagegen wendet, dass die Sitzungsleitung im Plenum im Fall der Verhinderung des Landtagspräsidenten und seiner Stellvertreter nicht mehr vom lebensältesten Abgeordneten und die Sitzungsleitung im Ausschuss im Fall der Verhinderung des Ausschussvorsitzenden und seiner Stellvertreter nicht mehr vom anwesenden ältesten Ausschussmitglied übernommen wird.

Die beiden Reservefunktionen zielen allein auf die Aufrechterhaltung des Parlamentsbetriebs im Verhinderungsfall. Indem die Geschäftsordnung die Wahrnehmung der Reservefunktionen im Plenum und in den Ausschüssen künftig der Person mit dem höchsten Dienstalter und nicht wie zuvor dem höchsten Lebensalter zuweist, knüpft sie in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise an ein sachliches Kriterium an. Die Begründung des Vorschlags der Änderung stellt darauf ab, dass im Fall der Übernahme der Sitzungsleitung die parlamentarische Erfahrung einer oder eines Abgeordneten besonders wichtig sei. Damit soll die Neuregelung erkennbar dem verfassungsgemäßen Ziel einer effizienten und funktionalen Selbstorganisation des Landtags dienen.

Zitierte Vorschriften der Landesverfassung

Art. 27 Abs. 3 LV lautet:

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Art. 30 Abs. 3 LV lautet:

Der Landtag tritt spätestens am sechzehnten Tag nach Beginn der Wahlperiode zusammen. Die erste Sitzung wird vom Alterspräsidenten einberufen und geleitet.

Vorschriften der Geschäftsordnung des Landtags in der bisherigen und der geänderten Fassung

§ 2 Erste Sitzung (in der bisherigen Fassung)	§ 2 Erste Sitzung (Fassung aufgrund des Beschluss vom 18. Juli 2019)
(1) Die vom Landeswahlleiter/von der Landeswahlleiterin als gewählt festgestellten und durch eine Wahlurkunde ausgewiesenen Abgeordneten treten	(1) Die von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter als gewählt festgestellten und durch eine Wahlurkunde ausgewiesenen Abgeordneten

auf Einladung des ältesten Mitglieds spätestens am 16. Tage nach Beginn der Wahlperiode zur ersten Sitzung zusammen.	treten auf Einladung der oder des Abgeordneten, die oder der dem Landtag am längsten angehört (Alterspräsidentin oder Alterspräsident), spätestens am 16. Tage nach Beginn der Wahlperiode zur ersten Sitzung zusammen.
(2) Das älteste Mitglied (Alterspräsident/Alterspräsidentin) wird von dem Präsidenten/der Präsidentin des vorhergegangenen Landtags festgestellt.	(2) Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des vorhergegangenen Landtags festgestellt. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zum Landtag entscheidet das höhere Lebensalter.

§ 11 Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten (in der bisherigen Fassung)	§ 11 Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten (Fassung aufgrund des Beschluss vom 18. Juli 2019)
(1) ...	(1) ...
(2) Bei vorübergehender Vertretung des Präsidenten während einer Sitzung beschränkt sich die Aufgabe des Stellvertreters auf die Leitung der Verhandlungen. Diese Aufgabe geht, falls der Präsident und seine Stellvertreter verhindert sind, auf den anwesenden ältesten Abgeordneten über.	(2) Bei vorübergehender Vertretung des Präsidenten während einer Sitzung beschränkt sich die Aufgabe des Stellvertreters auf die Leitung der Verhandlungen. Diese Aufgabe geht, falls die Präsidentin oder der Präsident und seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter verhindert sind, auf das anwesende Mitglied über, das dem Landtag am längsten angehört. § 2 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 21 Konstituierung der Ausschüsse (in der bisherigen Fassung)	§ 21 Konstituierung der Ausschüsse (Fassung aufgrund des Beschluss vom 18. Juli 2019)
(1) Das älteste Mitglied des Ausschusses beruft dessen erste Sitzung ohne Verzug ein, veranlasst und leitet die Wahl des/der Vorsitzenden und führt die Geschäfte bis zur Übernahme durch den Vorsitzenden.	(1) Das Mitglied des Ausschusses, das dem Landtag am längsten angehört, beruft dessen erste Sitzung ohne Verzug ein, veranlasst und leitet die Wahl der oder des Vorsitzenden und führt die Geschäfte bis zur Übernahme durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zum Landtag entscheidet das höhere Lebensalter.
...	...

§ 22 Einberufung, Leitung und Bekanntgabe von Ausschusssitzungen (in der bisherigen Fassung)	§ 22 Einberufung, Leitung und Bekanntgabe von Ausschusssitzungen (Fassung aufgrund des Beschlusses vom 18. Juli 2019)
(1) ...	(1) ...
(2) Der Vorsitzende leitet die Ausschusssitzung. Ist außer dem Vorsitzenden auch dessen Stellvertreter verhindert, so leitet das anwesende älteste Ausschussmitglied die Verhandlungen.	(2) Die oder der Vorsitzende leitet die Ausschusssitzung. Ist außer der oder dem Vorsitzenden auch deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter verhindert, so leitet das anwesende Mitglied, das dem Landtag am längsten angehört, die Verhandlungen. § 21 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Der Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg entscheidet im Rahmen gesetzlich geregelter Verfahren über die Auslegung der Landesverfassung. Die Entscheidungen ergehen regelmäßig durch neun Richterinnen und Richter. Drei Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind Berufsrichter. Drei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Bei drei weiteren Mitgliedern muss diese Voraussetzung nicht vorliegen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet unter dem Vorsitz seines Präsidenten. Die Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichtshofs sind ehrenamtlich tätig.